

# **BVGer B-6451/2016 vom 9. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-6451\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6451_2016)

FR: TAF B-6451/2016 du 9 novembre 2017

IT: TAF B-6451/2016 del 9 novembre 2017

## **Regeste**

Direktzahlungen und Ökobeiträge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1; BVGE 2016/15 E. 1).

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt unter anderem Beschwerden gegen Verfügungen letzter kantonalen Instanzen, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht (Art. 31 i.V.m. Art. 33 Bst. i des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4709/2012 vom 20. Dezember 2013 E. 1.1). Nach Art. 166 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) kann gegen Verfügungen letzter kantonalen Instanzen, die in Anwendung des LwG und seiner Ausführungsbestimmungen ergangen sind, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Beim angefochtenen Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 19. September 2016 handelt es sich um einen solchen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid, der sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung und damit auf öffentliches Recht des Bundes stützt und eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VwVG darstellt (vgl. auch § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau vom 23. Februar 1981 [Thurgauer Rechtsbuch 170.1, in Kraft seit 1. Oktober 2014]). Eine Ausnahme gemäss Art. 166 Abs. 2 LwG liegt hier nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig. Das beschwerdeführende Amt ist nach Art. 166 Abs. 3 LwG spezialgesetzlich grundsätzlich legitimiert, gegen Verfügungen letzter kantonalen Instanzen in Anwendung des LwG und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen oder eidgenössischen Rechts zu ergreifen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VwVG). Wird eine solche Beschwerdebefugnis durch ein spezielles Bundesgesetz wie vorliegend eingeräumt, muss somit kein schutzwürdiges Interesse im Sinne einer materiellen Beschwer dargetan sein (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, 2013, Rz. 980). Die Behördenbeschwerde darf allerdings nicht zur Behandlung einer vom konkreten Fall losgelösten abstrakten Frage des objektiven Rechts dienen; sie hat sich vielmehr auf konkrete Probleme eines tatsächlich bestehenden Einzelfalls mit möglichen Auswirkungen über diesen hinaus zu beziehen (vgl. BGE 135 II 338 E. 1.2.1; Urteil des Bundesgerichts 2C\_49/2009 vom 27. April 2009 E. 1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4391/2015 vom 26. April 2017 E. 7.1). Vorliegend geht es

um die Frage, um welchen Betrag die Direktzahlungen hätten gekürzt werden müssen und um welche Summe dieser Betrag wiederum hätte reduziert werden dürfen, mithin um Rechtsfragen im konkreten Einzelfall, weshalb die Voraussetzungen für die Behördenbeschwerde ohne Weiteres gegeben sind.

### **E. 1.2**

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 sowie 52 Abs. 1 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a) und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Bst. b) gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist hingegen unzulässig, wenn - wie hier - eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Bst. c).

### **E. 3.1**

Im Wesentlichen macht die Beschwerdeführerin geltend, die Summe der beanstandeten Mängel würde vorliegend deutlich mehr als 110 Punkte betragen, weshalb grundsätzlich keine Direktzahlungen ausgerichtet werden dürften. Zum anderen bringt sie vor, dass die Summe aller Kürzungen bei begründeten, speziellen betrieblichen Situationen zwar reduziert werden könne, wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Direktzahlungen des betreffenden Jahres ausmacht. Die Kürzungen dürften hingegen nur um maximal 25 Prozent reduziert werden.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin beanstandet somit eine Ermessensüberschreitung. Eine solche liegt namentlich vor, wenn eine Behörde einen Ermessensrahmen sprengt (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 26 Rz. 16). Die Rüge der Ermessensüberschreitung ist im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht ohne Weiteres zulässig (Art. 49 Bst. a VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

### **E. 4.1**

Grundlage für die Ausrichtung von Direktzahlungen bilden - gestützt auf Art. 104 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) - die Art. 70 ff. LwG sowie die gestützt darauf vom Bundesrat erlassene Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13). Demnach richtet der Bund zwecks Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen in Form von Beträgen aus (Art. 70 Abs. 1 LwG).

### **E. 4.2**

Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen (Art. 70a LwG). Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt (Art. 170 Abs. 1 LwG).

### **E. 4.3**

Art. 105 Abs. 1 DZV sieht vor, dass die Kantone die Beiträge gemäss Anhang 8 kürzen oder verweigern. Gemäss Ziff. 2.3.1 Anhang 8 zur DZV werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet, wenn die Summe der beanstandeten Mängel bei 110 Punkten oder mehr liegt. Ziff. 2.9.1 Anhang 8 zur DZV wiederum sieht vor, dass im Beitragsjahr keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet werden, wenn die Summe der beanstandeten Mängel bei 110 Punkten oder mehr liegt.

### **E. 4.4**

Bei begründeten speziellen betrieblichen Situationen und wenn die Summe aller Kürzungen mehr als 20 Prozent der gesamten Direktzahlungen des betreffenden Jahres ausmacht, kann der Kanton die Kürzungen um maximal 25 Prozent erhöhen oder reduzieren (Ziff. 1.6 Anhang 8 zur DZV).

### **E. 5.1**

Anlässlich der Kontrolle vom 13. April 2015 wurden insgesamt 290.6 und während der Kontrolle vom 29. Juli 2015 insgesamt 220 Abzugspunkte festgestellt. Vorliegend betrug die Summe der beanstandeten Mängel somit deutlich mehr als 110 Punkte. Wie die Beschwerdeführerin treffend vorbringt, wären deshalb grundsätzlich keine Direktzahlungen auszurichten. Indem die Vorinstanz den generellen Anspruch auf Direktzahlungen (inkl. Übergangsbeitrag) in der Höhe von Fr. 70'546.00 um die Summe von Fr. 65'120.60 kürzte, widerspricht die angefochtene Verfügung Ziff. 2.3.1 und Ziff. 2.9.1 Anhang 8 zur DZV. Der Anspruch auf Direktzahlungen (inkl. Übergangsbeitrag) ist nämlich vollständig, d.h. um Fr. 70'546.00, zu kürzen.

### **E. 5.2**

Diese Kürzung um Fr. 70'546.00 hätte gemäss Ziff. 1.6 Anhang 8 zur DZV reduziert werden dürfen, macht sie doch mehr als 20 Prozent der gesamten Direktzahlungen des betreffenden Jahres aus. Eine Reduzierung ist jedoch um maximal 25 Prozent und damit um Fr. 17'636.50 zulässig. Der Ermessensspielraum der Kantone ist auf die in Ziff. 1.6 Anhang 8 zur DZV festgehalten Bandbreite beschränkt. Die Kürzungen können somit lediglich um maximal 25 Prozent erhöht oder reduziert werden. Indem die Vorinstanz die Kürzungen um Fr. 29'333.60 und damit um mehr als 25 Prozent reduzierte, hat sie ihr Ermessen überschritten. Auch besondere Umstände, wie vorliegend die wirtschaftliche Situation des Beschwerdegegners, vermögen keine über 25 Prozent hinausgehenden Reduzierungen zu rechtfertigen. Vielmehr ist der Zweck der in Ziff. 1.6 Anhang 8 zur DZV festgehaltenen Bandbreite die Berücksichtigung eben solcher Umstände. Für einen weitergehenden Ermessensspielraum besteht deshalb keine Grundlage.

### **E. 6**

In Anbetracht der vorgehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die DZV nicht korrekt angewendet hat. Die Beschwerde ist somit teilweise, im Sinne des Eventualantrags, gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 19. September 2016 aufzuheben. Die Sache ist an die Erstinstanz zur Neu beurteilung der Kürzung der Direktzahlungen im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

### **E. 7**

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG haben Vorinstanzen oder

Bundesbehörden jedoch keine Verfahrenskosten zu tragen. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles, namentlich dass das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht aufgrund des Entscheids des Departements durch das beschwerdeführende Amt in die Wege geleitet wurde, erscheint es als gerechtfertigt, dem Beschwerdegegner nur einen Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Dass der Beschwerdegegner sich im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht nicht vernehmen lassen hat, entbindet ihn jedoch nicht von seiner Kostenpflicht. Hat eine Hauptpartei im erstinstanzlichen Verfahren Anträge gestellt oder das Verfahren veranlasst, so kann sie sich ihrer Kostenpflicht in dem von einer anderen Partei angestregten Beschwerdeverfahren nicht dadurch entziehen, dass sie dort keine Anträge stellt; sie bleibt notwendige Gegenpartei und damit kostenpflichtig, soweit sie mit ihren im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen unterliegt (BGE 128 II 90 E. 2b; Urteil des Bundesgerichtes 2C\_434/2013 vom 18. Oktober 2013 E. 2.4). Nach dem Gesagten werden die Verfahrenskosten auf Fr. 800.- festgelegt und zur Hälfte (Fr. 400.-) dem Beschwerdegegner auferlegt. Bei diesem Verfahrensausgang wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.